

wts klient newsletter

Liebe Leserinnen, liebe Leser,

wir sind schon weit im Monat Februar, doch ist dies der erste WTS Klient Newsletter in diesem Jahr. Deshalb erlauben Sie mir, Ihnen zuallererst ein erfolgreiches 2023 zu wünschen. Und es ist unser erster Newsletter, in dem wir Sie nicht als Firmengruppe, sondern als WTS Klient Business Advisory GmbH begrüßen, die alle unsere Geschäftszweige harmonisch vereint. Neben dem Namen müssen die Mandanten aber bei uns nicht mit weiteren Veränderungen rechnen, außer vielleicht einer noch reibungsloseren und flexibleren Zusammenarbeit durch technologische Innovationen und Digitalisierung. Wir hoffen, dass unsere automatisierten Lösungen – etwa bei der Einkommensteuererklärung ausländischer Arbeitnehmer oder unseren grenzüberschreitenden Angeboten für mehrere Länder oder Regionen – für Sie nützlich sind und Ihre Arbeit und Entscheidungen unterstützen.



In Fragen der Steuerzahlung, Buchhaltung, Lohnverrechnung und Financial & Accounting können Sie wie bisher auf uns zählen. Wir hoffen, dass Sie auch in den Newsletters weiterhin viele nützliche Informationen finden. Auch in dieser Nummer fassen wir wichtige Änderungen zusammen, die mehrere Bereiche betreffen, vom Arbeitsrecht bis zu den Verrechnungspreisen. Im ersten Artikel behandelt unser Partner für Buchhaltung die Frage, welche Möglichkeiten Arbeitgeber bei der Verfolgung der Lohninflation haben, während der Leiter des Geschäftszweigs Lohnverrechnung im zweiten Artikel die diesjährigen Änderungen bei Steuervergünstigungen und Urlauben vorstellt. Auf Seite 6 schreiben wir über die neuen Vorschriften zur Verrechnungspreisdokumentation, die fast alle Firmen berühren, und im letzten Artikel über die Besteuerung der vom Arbeitgeber erworbenen Wertpapiere, insbesondere die Rechtsnormen zu ausländischen Arbeitnehmern und ausländischen Wertpapieren.

Wenn bei Ihrer Firma oder Firmengruppe auch Fragen der internationalen Besteuerung und Sozialversicherung wichtig sind, können Sie mit ein paar Klicks aus unserem Newsletter auch zu den aktuellen, einschlägigen, internationalen Publikationen von WTS Global gelangen, egal ob es um Umsatzsteuer, Verrechnungspreis, Finanzdienstleistungen oder Entsendungen in Länder auf dem amerikanischen Kontinent geht.

Wir wünschen eine angenehme Lektüre und warten bei weiteren Fragen auf eine Kontaktaufnahme Ihrerseits!

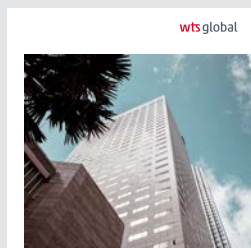
András Szadai
Partner



Inhaltsverzeichnis

- 2 **Eszter Balogh:** Dürfen Löhne und Gehälter in Fremdwährung gezahlt werden?
- 4 **Marianna Fodor:** Steuervergünstigungen und Urlaube in 2023
- 6 **Béla Kovács:** Neue Regeln der Verrechnungspreisdokumentation
- 8 **Ádám Pécssek:** Besteuerung der Einkünfte aus Wertpapieren vom Arbeitgeber

Assignments to the Americas ist erschienen



Assignments to the Americas

Das Thema „Grenzüberschreitende Entsendungen“ ist sehr komplex und kann je nach Empfängerland noch komplizierter werden. Die aktuelle WTS Global Mobility Service Broschüre möchte Ihnen die ersten wichtigen Informationen geben und Ihnen ein erprobtes Netzwerk von Spezialisten zur Verfügung stellen, die alle aufkommenden Fragen effektiv klären können, damit die Entsendung ein voller Erfolg wird. Die mehr als 50-seitige Publikation bietet Ihnen einen Überblick über Steuer-, Sozialversicherungs- und Einwanderungsgesetze, sowie deren Umfeld aus 17 Ländern des amerikanischen Kontinents.

Die Publikation steht in englischer Sprache hier für Sie zum Download in PDF-Format bereit: [Assignments to the Americas](#)

Dürfen Löhne und Gehälter in Fremdwährung gezahlt werden?

Modifizierung des ungarischen Arbeitsgesetzbuchs von 2023 brachte keine Änderung

Autorin: **Eszter Balogh**
eszter.balogh@wtsklient.hu



In erster Linie bei den ungarischen Tochterunternehmen von ausländischen Unternehmen entsteht seitens der Mitarbeiter, doch wegen der Unberechenbarkeit des Forint-Wechselkurses auch bei immer mehr ungarischen Arbeitgebern der Bedarf, Löhne und Gehälter in Fremdwährung auszuzahlen oder zumindest die Löhne und Gehälter an den Euro zu knüpfen. Ist das aufgrund der gegenwärtigen Regelung möglich? Hat sich die Lage durch die im Dezember letzten Jahres angenommene, bedeutende Novellierung des ungarischen Arbeitsgesetzbuchs geändert?

Buchführung, Steuerzahlung, Dividende: auch in Fremdwährung möglich

Die Inflation und die Änderung des Forint-Wechselkurses wirkt sich auf alle Wirtschaftsakteure aus. Zur Vermeidung ungünstiger Wechselkursänderungen wählen die ungarischen Unternehmen in mehreren Fällen eine Buchführung in Fremdwährung. Sofern es möglich ist, halten die Unternehmen auch in ihren Verträgen den Gegenwert immer häufiger in Fremdwährung fest, den sie bei der Erfüllung in Forint umrechnen oder ihren in- oder ausländischen Klienten aufgrund ihrer Vereinbarung in Fremdwährung in Rechnung stellen.

Angesichts der Gefahrensituation ermöglichte es die ungarische Regierung als außerordentliche Maßnahme, dass die Körperschaftsteuer in Ungarn auch in US-Dollar oder in Euro gezahlt werden kann. Die Wahl dieser Möglichkeit musste das Unternehmen der Steuerbehörde bis zum ersten Tag des Monats vor dem ersten Tag seines ersten Steuerjahres nach dem 30. September 2022 anmelden. Die in US-Dollar oder in Euro geleistete Körperschaftsteuer bzw. Vorauszahlung auf die Körperschaftsteuer wird zum Tag der Belastung des inländischen Bankkontos des Unternehmens zu dem an diesem Tag geltenden Wechselkurs der Ungarischen Nationalbank in Forint auf dem laufenden Steuerkonto des Unternehmens gutgeschrieben. Das Unternehmen kann diese Wahl bis zum letzten Tag des Steuerjahres ändern, wenn es seine Körperschaftsteuer und Vorauszahlung auf die Körperschaftsteuer wieder in Forint zahlen möchte.

Ab 1. Januar 2023 kann in Ungarn neben der Körperschaftsteuer auch die Gewerbesteuer in US-Dollar oder in Euro entrichtet werden.

Die Unternehmen können auch die durch ihre Gesellschafterversammlung oder Hauptversammlung bestätigte Dividende oder Dividendenvorschüsse in Fremdwährung an die Eigentümer als Privatpersonen ausschütten, indem sie zu einem im gegenseitigen Einvernehmen festgelegten Wechselkurs beispielsweise von Forint in Euro umgetauscht wird. Doch wie ist die Lage mit den Löhnen und Gehältern? Ist die Auszahlung der Löhne und Gehälter in Fremdwährung für die ungarischen Arbeitgeber eine mögliche Lösung auf die Herausforderungen der Lohninflation? Hat sich die Lage durch die Novelle des Arbeitsgesetzbuchs vom Dezember 2022 geändert?

Löhne und Gehälter in Fremdwährung nur für Führungskräfte?

Aufgrund von § 154 des geltenden Gesetzes Nr. I von 2012 über das Arbeitsgesetzbuch (AGB) **sind die Löhne und Gehälter** – zu deren Schutz – **in Forint festzulegen und auszuzahlen**. Davon abweichen darf man nur bei einer Arbeitsverrichtung im Ausland oder im Falle einer abweichenden gesetzlichen Bestimmung.

Bei leitenden Angestellten beispielsweise erteilt § 209 AGB eine Ermächtigung zur Abweichung, aufgrund dessen die Löhne und Gehälter in Fremdwährung festgelegt und ausgezahlt werden können. Das bedeutet in der Praxis, dass Geschäftsführer, Prokuristen, Direktoren, Leiter von Zweigniederlassungen oder andere, als leitende Angestellte angesehene Mitarbeiter ihre Gehälter auch in Euro festlegen können, doch sollte man ohne fachliche Beratung keine Änderung der Arbeitsverträge vornehmen, da verschiedene Aspekte zu berücksichtigen sind (z. B. der Schutz der Löhne und Gehälter angesichts der Wechselkurschwankungen) und auch die Auslegung der gesetzlichen Regelung nicht einfach ist.

Es ist jedoch wichtig zu wissen, dass in Ungarn die von den Löhnen und Gehältern abzuziehenden und über die Löhne und Gehälter hinaus zu zahlenden **Steuern und Beiträge in jedem Fall** – auch bei einer Auszahlung der Löhne und Gehälter in Fremdwährung – **in Forint zu ermitteln, abzuziehen, zu erklären und einzuzahlen sind**. Zu dieser Umrechnung muss das Unternehmen aufgrund des Einkommensteuergesetzes den am 15. des Monats vor dem Monat der Auszahlung geltenden, von der Ungarischen Nationalbank veröffentlichten Wechselkurs

nutzen. Alle diese Regelungen werden von der im Dezember 2022 angenommenen Änderung des Arbeitsgesetzbuchs nicht angetastet, sie bleiben also auch in diesem Jahr gültig.

Die Lage ist so etwas widersprüchlich geworden: während eventuell in Euro bestimmte Löhne und Gehälter deren Schutz gegenwärtig besser dienen würden, ist es gerade die den Schutz der Löhne und Gehälter verankernde Regelung, die dies verhindert.

Bei Mitarbeitern, die keine leitenden Angestellten sind, bleibt den ungarischen Arbeitgebern so bei der Verfolgung der Lohninflation anstelle der Auszahlung der Löhne und Gehälter in Fremdwährung keine andere Wahl, als diese durch Prämien oder andere Zuwendungen – natürlich in Forint – zu kompensieren.

Lohn- und Gehaltsabrechnung – vollumfassende Bearbeitung

Das **Lohnverrechnungsteam von WTS Klient Ungarn** führt seit fast 25 Jahren die Lohnverrechnung für die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen großer internationaler Firmen aus und wir sind auch Experten in Steuer- und Rechnungslegungsfragen im Zusammenhang mit der Beschäftigung im Ausland. Suchen Sie uns getrost auf, wenn Sie in Verbindung mit der Auszahlung der Löhne und Gehälter in Fremdwährung oder mit irgendwelchen Zuwendungen Fragen haben sollten oder uns die gesamte Lohnverrechnung Ihrer Firma anvertrauen wollen, wir machen Ihnen ein Angebot!

→ Unsere Expertin



Eszter Balogh

Partner
Buchhaltung
Telefon: +36 1 887 3715
eszter.balogh@wtsklient.hu

Ausbildung

- » Diplom in Betriebswirtschaft
- » Bilanzbuchhalterin
- » IFRS Bilanzbuchhalterin
- » Steuerberaterin

Kernkompetenzen

- » Buchhaltung
- » IFRS
- » Rechnungslegungsberatung
- » Lohnverrechnung

Sprachen

Ungarisch, Englisch

Neueste Publikationen

- » [Richtlinien, die den Betrieb der Unternehmen in Ungarn bestimmen](#)
- » [Ungarische Zweigniederlassung eines im Ausland ansässigen Unternehmens](#)
- » [Datengehalt der Rechnung](#)



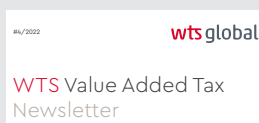
Die neuesten WTS Global FS, TP und VAT Newsletters sind erschienen



Der neueste WTS Global Financial Services Newsletter präsentiert Neuigkeiten aus neun Ländern zu Steueränderungen, die die internationale Finanzdienstleistungsbranche betreffen. Der englischsprachige Newsletter kann hier heruntergeladen werden: [WTS Global Financial Services Newsletter #4/2022](#)



In der letzten Ausgabe des WTS Global Transfer Pricing Newsletters im Jahr 2022 berichten WTS-Experten aus 13 Ländern über kürzlich eingeführte Gesetze und neue Fälle im Zusammenhang mit Verrechnungspreisen. Sie können den Newsletter hier im PDF-Format in englischer Sprache herunterladen: [WTS Global TP Newsletter #3/2022](#)



Die vierte Ausgabe des WTS Global VAT Newsletters im Jahr 2022 möchte Ihnen einen Einblick in die neuesten Entwicklungen, die aktuellen oder erwarteten Änderungen in Bezug auf Umsatzsteuer und GST-Compliance-Pflichten in sechs Ländern: Italien, Polen, Rumänien, Brasilien, China und in der Schweiz geben. Der Newsletter steht in englischer Sprache hier für Sie zum Download in PDF-Format bereit: [WTS Global VAT Newsletter #4/2022](#)

Steuervergünstigungen und Urlaube in 2023

Auch die Regeln der SZÉP-Karte ändern sich

Autorin: **Marianna Fodor**

marianna.fodor@wtsklient.hu



Als neue Steuervergünstigung erscheint in Ungarn von diesem Jahr an die Vergünstigung für Mütter unter 30 Jahren. Die Vergünstigung steht in diesem Fall der jungen Mutter zu, wenn sie für einen Fötus bzw. für ihr leibliches oder adoptiertes Kind nach dem 31. Dezember 2022 zu einer Familienvergünstigung berechtigt ist.

Mit bedeutenden Änderungen – mit der Einführung von neuen Steuervergünstigungen und einer neuen Urlaubsart, einteiliger SZÉP-Karte und höherem Mindestlohn – startet das Jahr 2023 für die ungarischen Arbeitnehmer und Arbeitgeber. In unserem vorherigen Artikel verwiesen wir bereits darauf, dass das Ungarische Parlament im Dezember letzten Jahres **bedeutende Änderungen im Arbeitsrecht** angenommen hatte. Die Änderungen betrafen zwar nicht die Möglichkeit der Auszahlung der Löhne und Gehälter in Fremdwährung, in zahlreichen anderen Bereichen änderten sich jedoch die früheren Regelungen grundlegend. Im Folgenden fassen wir die wichtigsten, ab 1. Januar 2023 in Ungarn gültigen arbeitsrechtlichen und die Lohnverrechnung berührenden Änderungen zusammen.

Mindestlohn

Wie am Ende jedes Jahres kam auch im Dezember letzten Jahres eine neue Lohnvereinbarung zwischen der ungarischen Regierung und den Arbeitgebern zustande. Demnach erhöhte sich ab 1. Januar 2023 der verbindlich niedrigste Arbeitslohn, d. h. der **Mindestlohn** von brutto 200.000 HUF auf 232.000 HUF, während das **garantierte Lohnminimum** auf 296.400 HUF anstieg. Gleichzeitig damit stieg die Höhe der Bemessungsgrundlage der **persönlichen Vergünstigung**, die der auf einhundert Forint gerundete Wert von einem Drittel des jeweiligen Mindestlohns ist, auf monatlich 77.300 HUF an, was eine Steuervergünstigung von monatlich 11.595 HUF bedeutet.

Einteilige SZÉP-Karte

Bei der **SZÉP-Karte** bleibt der Jahresrahmen von 450.000 HUF. Bis zu dieser Betragsgrenze muss der ungarische Arbeitgeber auch weiterhin 28 % Steuern (15 % Einkommensteuer und 13 % Sozialbeitragsteuer) zahlen, während der darüber hinausgehende Teil als unter die einzelnen bestimmten Bezüge fallender Betrag unter eine Steuerlast von 33,04 % fällt. **Die drei Unterkonten** (Unterbringung, Freizeit, Bewirtung) **wurden jedoch zusammengezogen**, so dass jeder Arbeitnehmer ab 9. Januar 2023 nur noch ein **Konto der SZÉP-Karte** haben kann. Die einzelnen Unterkonten und die dazu gehörenden Rahmenbeträge erlöschen, die früher auf die einzelnen Unterkonten eingezahlten

Summen werden addiert, diese können in diesem Jahr bereits zusammen verwendet werden. Die Mitarbeiter, die bereits über eine SZÉP-Karte verfügen, bekommen keine neue Bankkontonummer, bei jedem Vertreter **bleibt die Kontonummer der Unterbringung bestehen**.

Steigende Steuervergünstigungen

Die Familienvergünstigung, die aus der Steuerbemessungsgrundlage geltend gemacht werden kann, beträgt in Ungarn in Abhängigkeit von der Anzahl der Unterhaltsberechtigten für jeden begünstigten Unterhaltsberechtigten und Berechtigungsmonat bei einem Unterhaltsberechtigten auch weiterhin 66.670 HUF, bei zwei Unterhaltsberechtigten 133.330 HUF und bei drei oder noch mehr Unterhaltsberechtigten 220.000 HUF. Ab 2023 kann jedoch für eine als dauerhaft kranke oder schwer behinderte Person angesehene begünstigte Unterhaltsberechtigte die **Familienvergünstigung** monatlich in einer um 66.670 HUF erhöhten Summe in Anspruch genommen werden, so dass die Summe der bisherigen Vergünstigung für die erwähnten Kinder in Steuern umgerechnet um 10.000 HUF ansteigt. Deren Geltendmachung können die Mitarbeiter auf der Erklärung zur Steuervorauszahlung beantragen.

Von den Steuervergünstigungen ist die **Vergünstigung für Jugendliche unter 25 Jahren** ebenfalls angestiegen, in 2023 beträgt die Summe der Vergünstigung für Jugendliche unter 25 Jahren für jeden Berechtigungsmonat 499.952 HUF, was eine Steuerersparnis von 74.993 HUF bedeutet.

Neues Element der Steuervergünstigungen

Als neue Steuervergünstigung erscheint in Ungarn von diesem Jahr an die **Vergünstigung für Mütter unter 30 Jahren**. Die Vergünstigung steht in diesem Fall der jungen Mutter zu, wenn sie für einen Fötus bzw. für ihr leibliches oder adoptiertes Kind nach dem 31. Dezember 2022 zu einer Familienvergünstigung berechtigt ist. Die Vergünstigung für Mütter unter 30 Jahren kann also die junge Mutter in Anspruch nehmen, die das 25. Lebensjahr vollendet hat, zu Beginn der Berechtigung noch nicht 30 Jahre alt ist nach dem 31. Dezember 2022 zur Familienvergünstigung

tigung berechtigt wird, beispielsweise ihre Schwangerschaft nach diesem Datum den 91. Tag erreicht oder ihr Kind nach dem 31. Dezember 2022 geboren wird bzw. wurde. Die Vergünstigung für Mütter unter 30 Jahren beläuft sich monatlich höchstens auf die Summe des für den Monat Juli des Jahres vor dem Berichtsjahr vom Zentralamt für Statistik veröffentlichten Bruttodurchschnittsverdienstes auf volkswirtschaftlicher Ebene von Personen in Vollzeitanstellung. Das heißt, dass die Vergünstigung pro Berechtigungsmonat 499.952 HUF beträgt, was eine Steuerersparnis von 74.993 HUF bedeutet.

Urlaube

Neben der Änderung der Steuervergünstigungen wurde das Arbeitsgesetzbuch um eine **neue Urlaubsart** ergänzt. Dem ungarischen Arbeitnehmer steht, bis sein Kind drei Jahre alt ist, eine **Elternzeit von 44 Arbeitstagen** zu. Die Bedingung dafür ist, dass das Arbeitsverhältnis seit wenigstens einem Jahr besteht. Dieser Urlaub ist zu einem dem Wunsch des Arbeitnehmers entsprechenden Zeitpunkt auszugeben. Für die Dauer der Elternzeit ist der Arbeitnehmer zu 10 % des Abwesenheitsgeldes berechtigt, das um die Summe des für diesen Zeitraum gezahlten Kinderfürsorgegeldes (gyed) oder der Beihilfe zur Kleinkinderpflege (gyes) zu senken ist. Dazu ist der Beschluss zur Festlegung der Versorgungsleistung anzufordern.

Es ändert sich auch die Regelung zum **Sonderurlaub für frischgebackene Väter**. Der Vater ist, wenn sein Kind auf die Welt kommt, spätestens bis zum Ende des zweiten Monats nach der Geburt des Kindes oder im Falle der Adoption eines Kindes spätestens bis zum Ende des zweiten Monats, nachdem der Beschluss zur Genehmigung der Adoption endgültig geworden ist – anstelle der **früheren** fünf Arbeitstage – in 2023 schon zu einem Urlaub von **zehn Arbeitstagen** berechtigt, der zu einem seinem Wunsch entsprechenden Zeitpunkt, höchstens in zwei Teilen

auszugeben ist. Zum Sonderurlaub für frischgebackene Väter ist der Arbeitnehmer auch berechtigt, wenn sein Kind tot geboren wird oder stirbt. Der Arbeitnehmer ist **für fünf Arbeitstage** des Sonderurlaubs für frischgebackene Väter zum vollen **Abwesenheitsgeld** und **vom sechsten Arbeitstag an nur zu 40 % des Abwesenheitsgeldes berechtigt**.

Einkommenspfändung

Wenige Leute betrifft es, doch sollte man erwähnen, dass die mit der **Pfändung** verbundenen Schwellenwerte in Ungarn angehoben wurden. Ab 1. Januar 2023 **ist** der Teil der Löhne und Gehälter **von der Pfändung befreit**, der nicht über **60.000 HUF** liegt (vorher lag diese Summe bei 28.500 HUF). Im Gegensatz dazu **kann** der Teil der monatlich gezahlten Löhne und Gehälter **ohne Einschränkung gepfändet werden**, der **200.000 HUF** übersteigt (vorher waren das 142.500 HUF).

Lohnverrechnung

In unserem Artikel haben wir von den Gesetzesänderungen für 2023 nur die wichtigsten arbeitsrechtlichen und die Lohnverrechnung berührenden Änderungen hervorgehoben. Sowohl bei den Elementen des Arbeitsgesetzbuchs als auch unter den Steuervergünstigungen kann es zahlreiche andere Neuerungen geben, die auch Ihr Unternehmen betreffen können. [Unsere Experten für Lohnverrechnung](#) erteilen ihren Mandanten gern weitere Informationen sowohl über diese als auch weitere Details zu den im Artikel dargelegten Änderungen. Wenden Sie sich vertrauensvoll an uns.

→ Unsere Expertin



Marianna Fodor

Partner
Lohnverrechnung
Telefon: +36 1 887 3766
marianna.fodor@wtsklient.hu

Ausbildung

- » Lohnverrechnung
- » Sachbearbeiterin und Referentin Sozialversicherungen
- » Steuerberater

Kernkompetenzen

- » Lohnverrechnung
- » Sozialversicherung
- » Sachbezüge

Sprachen

Ungarisch, Englisch

Neueste Publikationen

- » [Steuerfreie Fahrradnutzung in Ungarn](#)
- » [Versorgungsleistungen zur Familienförderung in 2021 und 2022](#)
- » [Vergünstigungen bei der Bemessungsgrundlage der Einkommensteuer in 2021 in Ungarn](#)

Neue Regeln der Verrechnungspreisdokumentation

Können wir in Ungarn in diesem Jahr mit einer Verschärfung oder einer Erleichterung rechnen?

Autor: **Béla Kovács**

bela.kovacs@wtsklient.hu



In der Praxis besteht die Chance, dass sich der Kreis der zu dokumentierenden Geschäfte dank des höheren Schwellenwertes reduzieren wird, wobei die administrative Pflicht nicht unbedingt weniger wird.

Neues Jahr, neue Rechtsnormen – d. h. auch in diesem Jahr treten in Ungarn, wie zu Beginn jedes Jahres, die Änderungen der steuerlichen Regelungen in den Vordergrund. Eine der wichtigsten und die meisten Steuerzahler berührende Änderung in 2023 ist die Modifizierung der Regeln der Verrechnungspreisdokumentation. Da die Frist für die Erstellung der Verrechnungspreisdokumentation und der Körperschaftsteuererklärung im Normalfall Ende Mai ist, werden die neue Regeln der Verrechnungspreisdokumentation in den meisten Fällen **bereits unser Jahr 2022 berühren**. Ein Teil der Änderungen konnten wir bereits [im Laufe des letzten Jahres](#) kennenlernen, doch gab die am 28. Dezember im Ungarischen Gesetzblatt erschienene **Verordnung des Finanzministers Nr. 27/2022 (XII. 28.) PM** über die Änderung der Verordnung Nr. 32/2017 (X. 18.) NGM über die Registrierungspflicht in Verbindung mit der Bestimmung des marktüblichen Preises auch Antworten auf offene Fragen.

Kreis der zu dokumentierenden Geschäfte und Schwellenwert

Auch bisher wussten wir, dass die zwischen verbundenen Parteien angewandten Preise auch dann den Marktgrundsätzen entsprechen, wenn das gegebene Geschäft nicht in der Verrechnungspreisdokumentation aufgeführt werden muss. Nach den früheren ungarischen Regeln der Verrechnungspreisdokumentation mussten wir bei einem Geschäftswert auf Jahresebene von bis zu 50 Millionen HUF für das gegebene Geschäft **keine Verrechnungspreisdokumentation erstellen**. Dieser **Schwellenwert** steigt jetzt auf **100 Millionen HUF** an (der neue Schwellenwert darf frühestens auf das in 2022 beginnende Steuerjahr angewendet werden). Hiermit ist die entgegengesetzte Änderung verbunden, wonach (unter Anwendung ab dem Steuerjahr 2023) bei der Erstellung der Dokumentation **bestimmte Geschäfte nicht zusammengezogen werden dürfen**. Dementsprechend kann die Beschaffung nicht mit dem Verkauf von Produkten, die aus den eingekauften Materialien hergestellt werden, bzw. das die Aufwendungen berührende Geschäft nicht mit einem in erster Linie die Erlöse berührenden Geschäft zusammengezogen werden. In der Praxis besteht die Chance, dass sich der Kreis der zu dokumentierenden Geschäfte dank des höheren Schwellenwertes reduzieren wird, wobei die administrative Pflicht nicht unbedingt weniger wird.

Änderung der Bemessungsgrundlage der Körperschaftsteuer und Anwendung des Interquartilsbereichs

Es stellt sich die Frage, was passiert, wenn der von den Parteien verwendete Gegenwert außerhalb der marktüblichen Preisspanne liegt. Aufgrund der bisherigen ungarischen Regelung reichte es aus, bis zum unteren Mindestwert des Bereichs des Marktpreises eine [Korrektur](#) vorzunehmen. Im Sinne der neuen Regeln der Verrechnungspreisdokumentation wird die Anpassung an den Mindestwert des Interquartils aber nicht mehr ausreichen, **die Änderung ist bis zur Mitte des die „Idealwerte“ der Preisspanne enthaltenden Interquartilbereichs, bis zum Medianwert vorzunehmen**. Im Falle eines Transaktionspreises unter dem Bereich des Marktpreises bedeutet das eine größere Preiskorrektur und zugleich eine größere Differenz bei der Bemessungsgrundlage der Körperschaftsteuer und eine höhere Steuerdifferenz bei den Steuerzahlern. All das bedeutet auch, dass es praktisch keine Möglichkeit gibt, dass wir die Mindest- und Höchstwerte des Bereichs des marktüblichen Preises berücksichtigen. **Die Anwendung des Interquartilbereichs ist in jedem Fall obligatorisch**.

Neue Pflicht zur Datenübermittlung

Ein völlig neues Element der Regeln der Verrechnungspreisdokumentation in Ungarn ist die als Teil der Körperschaftsteuererklärung eingeführte [Pflicht zur Datenübermittlung](#). Diese ist erstmals bei den nach dem 31. Dezember 2022 eingereichten Steuererklärungen anzuwenden, die Pflicht zur Datenübermittlung kann sich also auch auf einen Steuerzahler mit abweichendem Geschäftsjahr beziehen, der jetzt das Steuerjahr 2021/22 abgeschlossen hat.

Für die unter die Dokumentationspflicht fallenden Geschäfte gilt in jedem Fall auch diese neue Pflicht zur Datenübermittlung. Es gibt aber auch einige Geschäfte, die nicht unter die Dokumentationspflicht fallen, trotzdem **bezieht sich auf sie** (wenn auch mit reduziertem Datengehalt) die Pflicht zur Datenübermittlung. Solche Geschäfte sind beispielsweise die **kostenlosen Geldtransfers** und die **Kostenweitergaben in unveränderter Höhe** – obwohl der Gesetzgeber im letztgenannten Fall für das 2022 zu Ende gehende Steuerjahr eine Befreiung erteilt hat.

Die wichtigsten Fakten, die ab jetzt gemeldet werden müssen:

- die Geschäftsart (aufgrund der in der Verordnung festgelegten Liste),
- der Tätigkeitscode,
- der Gegenwert,
- die Daten der verbundenen Parteien,
- die Methode der Bestimmung des Verrechnungspreises,

bzw. auch weitere Elemente, die in Verbindung mit bestimmten Geschäftsarten erscheinen (z. B. Referenzzinssatz, angewandte Rechnungslegungsstandards, üblicher Marktwert oder Bereich des üblichen Marktpreises des Rentabilitätsindex, Wert des tatsächlich erreichten Rentabilitätsindex usw.).

Den obigen Ausführungen zufolge fallen in Ungarn die Geschäfte unter einem Schwellenwert von jährlich 100 Millionen HUF bzw. die Börsengeschäfte weder unter eine Dokumentationspflicht noch eine Pflicht zur Datenübermittlung.

Verletzung der Regeln der Verrechnungspreisdokumentation

Schließlich, und das ist vielleicht am wichtigsten: die mit der Verletzung der Dokumentationspflicht verbundenen **Bußgeldposten** steigen bedeutend an: das Bußgeld, das in Ungarn bis zu

einer Höhe von 2 Millionen HUF verhängt werden kann, steigt auf **5 Millionen HUF** an. Die Höchstsumme des Bußgeldes, das bei einer wiederholten Rechtsverletzung verhängt werden kann, beträgt anstelle von 4 Millionen HUF jetzt **10 Millionen HUF**.

Verrechnungspreisberatung

Das [Verrechnungspreis-Beratersteam von WTS Klient Ungarn](#) verfügt über bedeutende Erfahrungen bei der Anfertigung der Dokumentationen und bei der erfolgreichen Unterstützung bei Prüfungen der Steuerbehörde und auf Branchenebene unter anderem beim Management und beim Support der Transaktionen und bei Steuerprüfungen der Zulieferfirmen der Automobilindustrie. Als Mitglied der Verrechnungspreis-Beraterteams von WTS Global wiederum bieten wir auch auf internationaler Ebene eine Lösung für alle mit dem Verrechnungspreis verbundenen Probleme. Suchen Sie getrost unsere Experten auf!

→ Unser Experte



Béla Kovács

Direktor
Steuerberatung
Telefon: +36 1 887 3730
bela.kovacs@wtsklient.hu

Ausbildung

- » Diplom in Betriebswirtschaft
- » Steuerberater
- » zertifizierter Umsatzsteuer-experte

Kernkompetenzen

- » Steuerberatung in allen Steuerarten
- » Umsatzsteuerplanung
- » steuerbehördliche Prüfungen
- » Zusammenstellung und Prüfung von Verrechnungspreisdokumentationen
- » Due-Diligence-Prüfungen

Neueste Publikationen

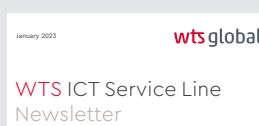
- » [SAF-T Datenübermittlung](#)
- » [Einkommensteuerrückstattung an Ausländer in Ungarn](#)
- » [Ende einer Story und Beginn einer neuen: die steuerlichen Auswirkungen des Brexit](#)

Sprachen

Ungarisch, Deutsch, Englisch



Der neueste WTS Global International Corporate Tax Newsletter ist erschienen



Die #1/2023 Ausgabe des WTS Global International Corporate Tax Newsletters berichtet über internationale Körperschaftsteuerliche Neuigkeiten aus sieben Ländern. Der Newsletter steht in englischer Sprache hier für Sie zum Download in PDF-Format bereit: [WTS Global ICT Newsletter #1/2023](#)

Besteuerung der Einkünfte aus Wertpapieren vom Arbeitgeber

Wann und wo zahlen wir Steuern für die Wertpapiere?

Autor: **Ádám Pécsék**

adam.pecsek@wtsklient.hu



Das Wichtigste ist, sich die Sichtweise anzueignen, dass Einkünfte nicht nur dann entstehen können, wenn wir auf greifbare Weise Erträge realisieren.

Den Mitarbeitern gewährte Wertpapiere gelten heutzutage auch in Ungarn als verbreitete Vergütungsform. Dabei gibt der Arbeitgeber eigene Wertpapiere zu Motivationszwecken vergünstigt oder kostenlos an seine Mitarbeiter ab. Die Ermittlung der Einkünfte aus den erworbenen Wertpapieren und der damit verbundenen Steuerlast ist jedoch in vielen Fällen – insbesondere bei Privatpersonen, die in mehreren Ländern tätig sind – eine herausfordernde Aufgabe.

Was ist es eigentlich, was der Arbeitgeber zuteilt?

Wichtig ist es zu klären, um was für eine Konstruktion es genau geht, was hat der Arbeitnehmer erworben (z. B. eine Option oder ein Eigentumsrecht) bzw. unter welchen Bedingungen und mit welchen Einschränkungen kann er über die erworbenen Rechte verfügen. Die einzelnen Konstruktionen können unterschiedlich sein und die Firmen gestalten deren Bedingungen natürlich so aus, dass die Mitarbeiter interessiert sind, am Programm teilzunehmen.

Von einer **Aktienvergütung** sprechen wir, wenn der Arbeitgeber das Eigentumsrecht über Wertpapiere überträgt. Von diesem Zeitpunkt an kann also der Arbeitnehmer über die Wertpapiere verfügen und sie aus eigenem Entschluss verkaufen.

Die Sache ist komplizierter, wenn der Arbeitgeber ein **Optionsrecht gewährt**. In diesem Fall kann nämlich der Mitarbeiter zum Zeitpunkt des Erwerbs des Optionsrechts nicht als Inhaber über die Wertpapiere verfügen; der Erwerb von Wertpapieren erfolgt erst beim Abruf der Option. Zwischen dem Erwerb und der Ausübung des Rechts kann sehr viel Zeit liegen, da die Arbeitgeber den Abruf der Option – zu Motivationszwecken – in der Regel an das Erreichen einer bestimmten Leistung oder einen im Arbeitsverhältnis verbrachten Zeitraum knüpfen können.

Können bereits beim Erwerb steuerpflichtige Einkünfte entstehen?

Bei einer Aktienvergütung ist die Lage verhältnismäßig einfach: bei den Wertpapieren können wir zum **Zeitpunkt der Übergabe des Eigentumsrechts** über sie vom Erwerb steuerpflichtiger Einkünfte sprechen.

Bei einem Optionsrecht wiederum muss bereits zum **Zeitpunkt des Erwerbs des Optionsrechts** geprüft werden, ob das Recht an sich einen Marktwert besitzt, verkehrsfähig ist bzw. ob der Arbeitnehmer bei der Übertragung des Rechts Einkünfte erworben hat. Danach **muss zum Zeitpunkt des Abrufs des Optionsrechts neuerlich das Entstehen von steuerpflichtigen Einkünften geprüft** und die Differenz zwischen dem Marktpreis und dem tatsächlich ausgezahlten Wert bestimmt werden. Bei der Klärung der Besteuerungspunkte müssen wir beispielsweise darauf eine Antwort suchen, ob die übergebenen Aktien oder die Option einen Marktwert haben bzw. ob das Recht, das wir erworben haben, verkehrsfähig ist.

Der **Rechtstitel der Einkünfte** ist unter Berücksichtigung des zwischen den Parteien im Übrigen bestehenden Rechtsverhältnisses und der Umstände des Erwerbs zu bestimmen. Bei der Bestimmung des Rechtstitels suchen wir auch eine Antwort auf die Frage, ob im gegebenen Fall beim Arbeitgeber oder beim Arbeitnehmer eine Pflicht zur Zahlung einer Steuervorauszahlung entsteht.

Wenn ein Arbeitgeber eine Kaufoption gewährt und diese Rechte ausschließlich seinen Mitarbeitern zukommen lässt, kann beim Abruf der Option aufgrund der Differenz zwischen dem Marktpreis und dem tatsächlich gezahlten Wert ein Einkommen entstehen, das als **Einkommen aus Arbeitsverhältnissen** anzusehen ist.

Worauf sollte ein ausländischer entsandter Mitarbeiter achten?

Bei der Beurteilung der Einkommen aus Arbeitsverhältnissen ist die Bestimmung des Staates, in dem eine Steuerzahlungspflicht entsteht, für die in unterschiedlichen Ländern tätigen **Expats** wegen der abweichenden Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung keine leichte Aufgabe.

Bei den mit einem Optionsrecht erworbenen Wertpapieren trifft das insbesondere zu, da **ein sogenannter Referenzzeitraum, und zwar in der Regel der Zeitraum zwischen dem Erwerb und dem Abruf des Optionsrechts zu berücksichtigen ist**. In diesem Zeitraum sind die steuerliche Ansässigkeit und die Steuerpflicht bezüglich der Löhne und Gehälter zu prüfen und in bestimmten Fällen die in Verbindung mit einem Erwerb von Wertpapieren unter dem Marktpreis realisierten Einkünfte unter den betroffenen Ländern aufzuteilen.

Neuer Besteuerungsaspekt: Verkauf von Wertpapieren

Die **Gewinne aus dem Verkauf** von erworbenen Wertpapieren **werden zum Zeitpunkt des Verkaufs als Kapitalerträge angesehen**. Hinsichtlich ihrer Art können diese Kursgewinne wie auch Einkünfte aus Börsengeschäften sein. Für Kapitalerträge sind je nach ihrer Art andere öffentliche Lasten zu zahlen.

Die Höhe der Einkünfte ist in beiden Fällen die Differenz aus dem Verkaufspreis und dem für den Erwerb verwendeten Wert, gesenkt um bestimmte Nebenkosten. Eine wichtige Regel ist, dass bei der Berechnung des für den Erwerb verwendeten Wertes neben dem tatsächlich gezahlten Kaufpreis auch die Differenz zwischen Kaufpreis und Marktwert zu berücksichtigen ist. Das garantiert, dass derselbe Wertzuwachs nicht zweimal besteuert wird.

Neben der Einkommensteuer auf Kapitalerträge kann in Ungarn bei Einkommen aus Kursgewinnen außerdem auch eine Pflicht zur Zahlung der Sozialbeitragsteuer anfallen, wenn der Arbeitnehmer die Beiträge nicht nachweislich in einem anderen Staat zahlt.

Worauf müssen wir bei ausländischen Wertpapieren achten?

Das Einkommen aus Kapitalerträgen ist grundlegend im Staat der Ansässigkeit steuerpflichtig. Bei Dividendeneinkünften ist es kennzeichnend, dass in einem bestimmten Umfang auch für das Quellenland das Recht der Besteuerung bestehen bleibt, doch sind Kursgewinne und Gewinne aus Börsengeschäften in der Regel **im Land der steuerlichen Ansässigkeit steuerpflichtig**.

Zahlreiche Länder erheben jedoch auf Kapitalgewinne Sondersteuern. Eine solche Steuer kann unter anderem auch eine auf den Kapitalzuwachs erhobene Steuer sein. Das bedeutet in der Praxis, dass sie für einen bestimmten Kapitalzuwachs auch in diesem Fall eine Steuerzahlungspflicht feststellen können, wenn der Inhaber von Wertpapieren daraus noch keine Erträge realisiert hat (also die Wertpapiere noch nicht verkauft hat).

Die Kapitalzuwachssteuer wird in mehreren Staaten an bestimmte Ereignisse wie beispielsweise den Wechsel der Ansässigkeit geknüpft. In diesem Fall **ist – bei Erfüllung bestimmter Bedingungen – im Quellenland eine Steuer zu zahlen (Exit Tax / Wegzugssteuer)**. Da die ungarische Gesetzgebung diese Form der Steuerzahlung gegenwärtig nicht anwendet, können im Vergleich zu den Rechtsnormen des Quellenlandes dahingehend Abweichungen auftreten, welches Ereignis zu welchen Zeitpunkten die Steuerzahlungspflicht auslösen kann. Gleichzeitig ermöglichen die Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung in der Regel auch, dass der auf diese Weise im Quellenland besteuerte Kapitalzuwachs **im anderen Land** von der Steuerzahlungspflicht **befreit ist**.

Das Wichtigste ist, sich die Sichtweise anzueignen, dass Einkünfte nicht nur dann entstehen können, wenn wir auf greifbare Weise Erträge realisieren.

Expat Steuerberatung und Compliance Services, Steuererklärungen

Auf die Beurteilung der verschiedenen Einkünfte aus Wertpapieren wirken sich sowohl die abweichenden lokalen Rechtsnormen als auch die unterschiedlichen internationalen Übereinkünfte wesentlich aus. Das erfordert seitens der Privatpersonen eine besondere Umsicht bei der Steuerplanung und mit der Steuerzahlung einhergehenden Administration wie auch beim genauen Ausfüllen der Steuererklärungen. WTS Klient Ungarn verfügt in Verbindung mit der Steuerzahlung von in Ungarn arbeitenden Ausländern über **bedeutendes Fachwissen und entsprechende Erfahrungen**. Wenn auch Ihre Firma entsandte Arbeitnehmer anstellt, dann suchen Sie uns vertrauensvoll auf!

→ Unser Experte



Ádám Pécsék

Supervisor
Steuerberatung
Telefon: +36 1 881 0607
adam.pecsek@wtsklient.hu

Ausbildung

- » Diplom in Betriebswirtschaft
- » Steuerberater
- » Bilanzbuchhalter

Kernkompetenzen

- » Compliance, Erstellung von Steuererklärungen in allen Steuerarten
- » umsatzsteuerliche Registrierung ausländischer Unternehmen und diesbezügliche Steuerberatung
- » Verrechnungspreisberatung, Zusammenstellung von Verrechnungspreisdokumentationen
- » Steuerberatung bei internationalen Entsendungen

Neueste Publikationen

- » [Ab Juli ändert sich die Steuer für Firmenwagen](#)
- » [Entstehung einer Betriebsstätte wegen erbrachter Leistungen in Ungarn](#)
- » [Neue EKAER-Verordnung in Ungarn seit 1. Januar](#)

Sprachen

Ungarisch, Deutsch

Diese WTS-Information stellt keine Beratung dar und verfolgt ausschließlich den Zweck, ausgewählte Themen allgemein darzustellen.

Die hierin enthaltenen Ausführungen und Darstellungen erheben daher weder einen Anspruch auf Vollständigkeit noch sind sie geeignet, eine Beratung im Einzelfall zu ersetzen. Für die Richtigkeit der Inhalte wird keine Gewähr übernommen.

Im Falle von Fragen zu den hierin aufgegriffenen oder anderen fachlichen Themen wenden Sie sich bitte an Ihren WTS Ansprechpartner oder an einen der unten genannten Kontakte.

Dienstleistungen der WTS Klient Ungarn:

- » Steuerberatung
- » Financial & Accounting Advisory
- » Buchhaltung
- » Lohnverrechnung
- » IT / Business Automation

Angebot mit einem Klick:

[Angebotsanfrage >](#)

Anmelden für unseren Newsletter:

[Anmelden >](#)

WTS Klient Business Advisory GmbH

Sitz: H-1143 Budapest • Stefánia út 101-103. • Ungarn

Handelsregisternummer: 01-09-730729

Telefon: +36 1 887 3700

info@wtsklient.hu • wtsklient.hu